



Amtssigniert. SID2017031043529
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Europa, Integration und Äußeres

p.a. ABTVIII2@bmeia.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1406/545-2017

Innsbruck, 08.03.2017

Zu GZ. BMEIA-AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017 vom 6. Februar 2017

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol wie folgt Stellungnahme genommen:

1. Zu Artikel 1 (Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft [Integrationsgesetz – IntG]):

Zu § 2 Abs. 2:

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist zweifellos ein wichtiger Schritt im Integrationsprozess, aber nicht zwangsläufig deren Abschluss. Es wird daher folgende Formulierung angeregt: *„Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist das sichtbare Zeichen für eine erfolgreiche Integration.“*

Zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3:

Es wird angeregt, Abs. 2 lit. a dahingehend zu ändern, dass Deutschmaßnahmen *bis zum* Sprachniveau A 1 zur Verfügung zu stellen sind; damit wären auch die Alphabetisierungskurse von dieser Bestimmung umfasst.

Im Gegensatz zur lit. a werden in der lit. b nochmals die von diesen Maßnahmen umfassten Personen ausdrücklich genannt. Im Hinblick auf Abs. 1 könnte diese Aufzählung entfallen, anderenfalls solle diese auch in die lit. a aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte überlegt werden, die Vollziehung der jeweiligen Maßnahmenbereiche in der Bestimmung des § 24 („Vollziehung“) zu regeln.

Abs. 3 sieht vor, dass Kursmaßnahmen nach Abs. 2 lit. a und b als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß § 12 Abs. 5 AIVG anzubieten sind. Es wird eine Prüfung angeregt, ob zumindest Kursmaßnahmen nach Abs. 2 lit. a unter dem Aspekt des Integrationsgedankens auch anderen Personen, etwa Menschen mit Kinderbetreuungspflichten, angeboten werden sollten.

Zu § 5:

Nach Abs. 1 erfolgt die Durchführung der Werte- und Orientierungskurse durch den Österreichischen Integrationsfonds. Im Sinn eines möglichst dezentralen Angebots dieser Kurse sollte – korrespondierend zu § 4 Abs. 2 lit. a – zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, auch andere Kursanbieter damit beauftragen zu können.

Darüber hinaus sollte angedacht werden, analog dem § 4 Abs. 1 vorzusehen, dass der Bund die Werte- und Orientierungskurse anzubieten hat und den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im § 24 mit der Vollziehung zu betrauen.

Zu § 6:

Im Abs. 1 wird die Pflicht zur vollständigen Teilnahme an den Kursmaßnahmen vorgesehen. Es stellt sich die Frage, ob diesbezüglich 100 % der jeweiligen Kurseinheiten besucht werden müssen oder ob sich die Vollständigkeit nach den für den betreffenden Kurs vorgesehenen Regeln richtet.

Bei Verstößen gegen Abs. 1 haben die Länder Leistungsempfänger der Sozialhilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dem Bund nach der Kompetenzverteilung der Bundeinfassung im Kompetenztatbestand des Armenwesens, dem die Sozialhilfegesetze und die Mindestsicherungsgesetze der Länder zuzuordnen sind, nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung zukommt. Da der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet des Armenwesens keine Grundsätze aufgestellt hat, können die Länder diese Angelegenheiten nach Art. 15 Abs. 6 B-VG frei regeln.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vorliegende Regelung in die verfassungsgesetzlich grundlegende Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreift und daher aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls problematisch scheint.

Unbeachtet der vorigen Ausführungen sollte angedacht werden, hinsichtlich der Mitwirkungspflicht einen Ausnahmetatbestand für jene Personen zu schaffen, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands die Erfüllung nicht zugemutet werden kann, sofern dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen ist.

Zu § 7 Abs. 2 Z 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 10a Abs. 1 Z 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 der Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes Voraussetzung für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist. Es könnte daher überlegt werden, jene Personen, die das Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen des Staatsbürgerschaftsverfahrens zumindest von der Verpflichtung zum Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung zu befreien. Es könnte auch angedacht werden, das Modul 2 der

Integrationsvereinbarung um den Prüfungsteil „Österreichische Geschichte“ zu erweitern und korrespondierend dazu im § 10a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vorzusehen, dass mit der Erfüllung des Moduls 2 der Integrationsvereinbarung die Nachweise nach § 10a Abs. 1 leg. cit. erbracht sind. In diesem Fall sollte, auch im Sinn einer bundesweiten Vereinheitlichung des Prüfungsstoffes, vom Prüfungsteil „Geschichte des jeweiligen Bundeslandes“ (vgl. § 10a Abs. 1 Z 2 leg. cit.) abgesehen werden.

Zu § 8:

Hier sollte jedenfalls auch der Österreichische Integrationsfonds aufgenommen werden, der etwa in den Angelegenheiten der §§ 11 Abs. 4 und 6 oder 12 Abs. 4 und 6 behördliche Aufgaben übernimmt.

Zu den § 9:

Im Abs. 5 Z 2 fällt auf, dass – im Gegensatz zur Bestimmung des § 10 Abs. 3 Z 2 – nicht auf den *dauerhaft* schlechten Gesundheitszustand abgestellt wird.

Im Sinn der Rechtsklarheit sollte im Abs. 5 Z 3 klargestellt werden, dass es sich um einen Verlängerungsantrag im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 11 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes handelt.

Die Regelung im Abs. 7, wonach der Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 gemäß Abs. 4 Z 1 bzw. Z 2 oder Abs. 4 iVm § 10 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2 zum Zeitpunkt der Vorlage im Rahmen eines Verlängerungsverfahrens (§ 24 NAG) nicht älter als zwei Jahre sein darf, sollte aus systematischen Gründen in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz aufgenommen werden.

Zu den §§ 11 und 12:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit gefälschten Zeugnissen im Zusammenhang mit den Nachweisen über die Erfüllung der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes wird dringend angeregt, gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Inhaltes und der Gestaltung der Zeugnisse in das Gesetz, allenfalls auch im Weg einer entsprechenden Verordnungsermächtigung und daraus resultierend einer entsprechenden Durchführungsverordnung, aufzunehmen.

Jeweils in den Abs. 4 und 6 wird der Österreichische Integrationsfonds mit hoheitlichen Befugnissen beliehen. Es fällt jedoch auf, dass sich keine weiteren Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf finden, die eine ausreichende Steuerungsmöglichkeit des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Österreichischen Integrationsfonds sicherstellen. Insbesondere sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die dem Bundesminister ein Weisungsrecht gegenüber dem Österreichischen Integrationsfonds einräumt (vgl. auch die diesbezügliche Bestimmung im § 4 Abs. 5 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes).

Zu § 13:

Anders als in den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 6 oder 12 Abs. 6 wird im Abs. 4 nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung mit Bescheid zu entziehen ist. Da dem Österreichischen Integrationsfonds auch in dieser Bestimmung hoheitliche Aufgaben übertragen werden, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den §§ 11 und 12 verwiesen.

Zu den §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 und 4:

Vorausgeschickt wird, dass die im § 20 Abs. 3 vorgesehene Frist zur Übermittlung der (umfangreichen) Daten nach § 21 Abs. 2 kurz bemessen erscheint.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass nicht die Mitglieder des Integrationsbeirates, sondern vielmehr die sie entsendenden (Gebiets-)Körperschaften, die Daten zu übermitteln haben.

Zu § 24:

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 verwiesen. Darüber hinaus fällt auf, dass in der Z 1 (nochmals) § 4 Abs. 2 lit. b angeführt wird, in der Z 2 der Verweis auf § 4 Abs. 2 lit. a jedoch fehlt.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):Zu Z 3 (§ 11 Abs. 2):

Es wird grundsätzlich auf die zu Artikel 1 § 9 Abs. 7 getroffenen Ausführungen verwiesen.

3. Zu Artikel 6 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes):Zu Z 1 (§ 10a):

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 7 Abs. 2 Z 2 verwiesen.

Darüber hinaus müsste im Abs. 4 Z 2 das Zitat „§ 14b Abs. 2 NAG“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 2 Z 2 IntG“ ersetzt werden.

4. Allgemeines:

Seitens des Landes Tirol wird davon ausgegangen, dass die vorliegenden Gesetzesvorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder haben (vgl. auch die Ausführungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung S. 8) bzw. allfällige Mehrkosten durch den Bund getragen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Soziales

Kinder- und Jugendhilfe

Gemeinden

Staatsbürgerschaft zu Zl. Ia-326/1311-2017 vom 24. Februar 2017

Verkehrsrecht

Wirtschaft

Gesellschaft und Arbeit zu Zl. GA-37/68-2017 vom 23. Februar 2017

Bildung

Finanzen

die Gruppe Gesundheit und Soziales

das Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

das Landesverwaltungsgericht

die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.